

Gebührensatzung für die Bibliothek der Gemeinde Droyßig

Auf der Grundlage des § 8 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in seiner Sitzung am 21.03.2016 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Bibliothek Droyßig werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger sind alle Nutzer der Bibliothek, die im Gebührentarif benannt sind.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Anmeldung oder erstmaliger Benutzung der Bibliothek nach Inkrafttreten dieser Satzung.
2. die Säumnisgebühr bei Überschreitung der Leihfrist
3. die Mahngebühr mit der Mahnung.

Alle weiteren in der Satzung festgelegten Gebühren werden mit ihrer Entstehung sofort fällig.

§ 4 Gebühren

1. Benutzergebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr jährlich 10,00 Euro und berechtigt vom Zeitpunkt der Entrichtung an für 12 Monate zur Nutzung der Bibliothek. Bei erneuter Benutzung nach Ablauf der 12-monatigen Gültigkeit ist eine neue Benutzungsgebühr fällig.

Für Kinder und Jugendliche (bis 18. Lebensjahr) ist die Nutzung kostenlos.

2. Zusätzliche Dienstleistungen

2.1 Internet/Kopieren/Drucken

Nutzung des Internet PC je begonnene Viertelstunde 0,50 €

Ausdrucken von Texten

A 4 Blatt (einfarbig) 0,20 €

A 4 Blatt (mehrfarbig) 0,25 €

2.2 Fernleihe

Vermittlung einer Medieneinheit aus anderen Bibliotheken 3,00 €

3. Kostenersatz

Für Beschädigungen und Verlust von entliehenen Medieneinheiten sowie nachfolgend genannte zusätzliche Leistungen durch die Bibliothek sind ebenfalls Gebühren zu entrichten.

Ersatz für beschädigte bzw. verloren gegangene Medien	Wiederbeschaffungswert
Verlust von Spielteilen	Beschaffungskosten

Porto- und Benachrichtigungsgebühren gehen zu Lasten des Benutzers.

4. Säumnisgebühren

Erwachsene je Medieneinheit und Woche	1,00 €
Kinder/Jugendliche (bis 18. Lebensjahr) je Medieneinheit und Woche	0,50 €

5. Mahngebühr

Geschrieben wird die 1. Mahnung, wenn eine Zahlung entsprechend der Gebührensatzung nicht geleistet wird. Die 2. und 3. Mahnung erfolgt nach je einer weiteren Woche. Sollte die Zahlung nicht fristgemäß erfolgen, werden bei öffentlich rechtlichen Forderungen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Die dadurch entstehenden Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Benutzers.

Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Kostenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bibliothek Droyßig vom 01.01.2002 außer Kraft:

Droyßig, 22.03.2016


Luksch
Bürgermeister

